# Wohngeld-Musterberechnungen \*

# **EIN**personenhaushalt

	Arbeitslosengeld netto monatlich		Rente brutto monatlich	
	650	900	800	1.000
Kaltmiete	350	540	400	540
Wohngeld 2022	179	165	185	170
Wohngeld 2023	305	318	319	331

	Rente brutto monatlich		
	und 100% Schwerbehinderung		
	800	1.000	
Kaltmiete	400	540	
Wohngeld 2022	257	263	
Wohngeld 2023	380	407	

#### **ZWEI**personenhaushalt

# Wohngeld-Musterberechnungen \*

## **DREI**personenhaushalt

	Jahresverdienst brutto **				
•	20.000 ***	25.000			
Kaltmiete	700	700			
Wohngeld 2022	315	246			
Wohngeld 2023	585	449			

#### **VIER**personenhaushalt

VIETO				
	Jahresverdienst brutto **			
	25.000 ***	35.000		
Kaltmiete	800	800		
Wohngeld 2022	363	191		
Wohngeld 2023	662	423		

B

## \* alle aufgeführten Beträge in Euro

\*\*\* kein Lohnsteuerabzug

- \* alle aufgeführten Beträge in Euro
- \*\* Kindergeld ist in der Regel nicht wohngeldrelevant
- \*\*\* kein Lohnsteuerabzug



Landeshauptstadt

Hannover

#### LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

**Der Oberbürgermeister** Fachbereich Soziales Bereich Wohngeld

Redaktion

Kerstin Ohlmer, Hergen Pfohl, Katja Wahl Bianca Zaengel

Stand Januar 2023

Internet

www.hannover.de



WOHNGELD 2023

**HANNOVER** 

LANDESHAUPTSTADT

<sup>\*\*</sup> Kindergeld ist in der Regel nicht wohngeldrelevant

#### DAS WOHNGELD ab 1. Januar 2023

Das Wohngeld wurde zum 01.01.2023 deutlich erhöht. Heizkosten werden ohne Nachweis pauschal berücksichtigt. Die nächste planmäßige Erhöhung steht zum 01.01.2025 an.

Aufgabe des Wohngeldes ist es, einkommensschwache Haushalte, deren Lebensunterhalt durch eigene Mittel bestritten wird, bei der Finanzierung ihrer Wohnkosten zu unterstützen, ohne das diese weitergehende soziale Leistungen in Anspruch nehmen müssen.

Das Wohngeld gliedert sich dabei in den Mietzuschuss (für Mieter\*innen von Wohnraum) und den Lastenzuschuss (für Eigentümer\*innen von Wohnraum).

Für die Berechnung des Wohngeldes sind grundsätzlich die Anzahl der Haushaltsmitglieder, die Höhe der Miete bzw. die Höhe der Belastung (jeweils ohne Heizkosten) sowie die Summe der Einkommen aller nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder maßgebend. \*

## Ausschluss vom Wohngeld

Ein Ausschluss besteht für Haushaltsmitglieder insbesondere dann, wenn ein Transferleistungsanspruch in Form von

- Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Aufzählung nicht abschließend) gegeben ist und dabei Kosten der Unterkunft gezahlt werden.\*

## Kein Ausschluss vom Wohngeld

Dies ist u.a. dann der Fall, wenn

- die Transferleistung komplett für einen oder mehrere Monate zurückgefordert wird,
- die Transferleistung ausschließlich als Darlehen gewährt wird. (Aufzählung nicht abschließend)

Beachten Sie bitte auch, dass sich für Kinder im SGB-II-Bezug möglicherweise ein Wohngeldanspruch realisieren lässt (sogenanntes "Kinderwohngeld").

Durch die zeitgleiche Zahlung von Wohngeld und Kinderzuschlag (KiZ) von der Familienkasse kann unter Umständen ein Bezug von Leistungen nach dem SGB II für die gesamte Bedarfsgemeinschaft vermieden werden. \*

# Wohngeldberechtigung für Studenten\*innen und Schüler\*innen

Student\*innen und Schüler\*innen sind kraft Gesetzes von einigen Sozialleistungen ausgeschlossen.

Auf das Wohngeld trifft dies jedoch nur dann zu, wenn alle Haushaltsmitglieder einen grundsätzlichen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben.

Ein Wohngeldanspruch besteht aber zum Beispiel, wenn

- man als Student\*in zwar einen BAföG-Anspruch hat, aber nicht alleine lebt (zum Beispiel als Student\*in mit Kind oder Eltern),
- > BAföG als Volldarlehen geleistet wird,
- dem Grunde nach kein Anspruch auf BAföG besteht, zum Beispiel wenn
  - > die Förderungshöchstdauer überschritten ist,
  - die Altersgrenze von 45 bei Studienantritt überschritten ist,
  - ein/e Student\*in bereits ein Erststudium abgeschlossen hat.

## Wissenswertes über Wohngeld

- Die Vermögensfreigrenze liegt im Wohngeld bei 60.000 € für eine Einzelperson zuzüglich 30.000 € für jedes weitere Haushaltsmitglied.
- Eine Unterhaltsüberprüfung von Angehörigen findet bei der Feststellung eines Wohngeldanspruches nicht statt.
- Ab 2021 gibt es einen Freibetrag bei Rentenbezug, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen (Grundrentenfreibetrag).
- Es bestehen Freibeträge für Alleinerziehende, Schwerbehinderte und Kinder mit Erwerbseinkommen.
- Wohngeldbezieher\*innen haben Ansprüche auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabe-Paket (BuT) und erhalten den Hannover-Aktiv-Pass.
- Eine Befreiung von GEZ-Gebühren kann in bestimmten Fällen durch WohngeldbezieherInnen bei der Gebühreneinzugszentrale beantragt werden.
- > Ein an den Wohngeldanspruch gekoppelter Anspruch auf die **Region-S-Karte** besteht nicht.
- Wohngeld wird grundsätzlich für die Dauer von 12
  Monaten geleistet.
- > Es erfolgt keine Aufforderung zur Senkung der Miete.
- Wohngeld wird vom Bruttoeinkommen errechnet. Steuern, Kranken- und Rentenversicherung werden durch pauschale Abzüge von jeweils 10% berücksichtigt.
- Die Bewirtschaftungspauschale (36 Euro pro Quadratmeter) führt zu einer erheblichen rechnerischen Auswirkung – auch wenn das Wohneigentum bereits gänzlich abbezahlt ist.
- Kinder von dauernd getrennt lebenden Eltern werden bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in beiden Haushalten berücksichtigt.

#### Wohngeldbeantragung

Wohngeld kann nur auf Antrag geleistet werden. Der Anspruch beginnt grundsätzlich am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. Anträge und weitere Formulare finden Sie in der Wohngeldstelle (Hamburger Allee 25), den Bürgerämtern, beim Kommunalen Sozialdienst oder online im Serviceportal.

Weitere Informationen und Hinweise, sowie die notwendigen Formulare und der Zugang zum Online-Antrag finden Sie im Internet unter: serviceportal.hannover-stadt.de/wohngeld

Alternativ können Sie den Antrag und die Unterlagen auch per E-Mail senden an

wohngeld@hannover-stadt.de

Nutzen Sie hierfür bitte die Formate pdf, jpg,jpeg,png

Sie können den Antrag auch mit der Post senden an den

Fachbereich Soziales

Bereich Wohngeld Hamburger Allee 25

30161 Hannover

Zu einer möglichen Terminvereinbarung oder Beratung erreichen Sie uns unter der zentralen Rufnummer:

168 – 2001.

Sie finden uns im

Dienstgebäude Hamburger Allee 25 im 5. Obergeschoss.

Telefonisch sind wir zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.30 Uhr – 16.00 Uhr Freitag 8.30 Uhr – 14.00 Uhr

Für Rückfragen zu allen aufgeführten Hinweisen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der Wohngeldstelle zu den Erreichbarkeitszeiten zur Verfügung.

<sup>\*)</sup> zu den gekennzeichneten Ausführungen finden Sie detaillierte Hinweise online im Serviceportal.